

Gruppen-Unfallversicherung der SV Sparkassenversicherung

-mit verbesserter Gliedertaxe für Heilberufe-



Ausschließlichkeit durch
Jahn & Partner Versicherungsmakler GmbH

Kanalstraße 3
86415 Mering

Tel.: 08233-744840
Fax: 08233-30556

http:// www.jahnpundpartner.com
E-Mail: info@jahnpundpartner.com

Agentur-Nr.: K35A

Zuname und Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Straße / Hausnummer:

Postleitzahl / Wohnort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Versicherungsbeginn:

Deckungssummen:

- Invaliditätssumme: € _____
- | | | |
|------------------|--|------------------|
| ohne Progression | <input type="checkbox"/> 100% (€ 0,64 je € 1.000 Versicherungssumme ¹) | Beitrag: € _____ |
| mit Progression | <input type="checkbox"/> 225% (€ 0,83 je € 1.000 Versicherungssumme ²) | Beitrag: € _____ |
| | <input type="checkbox"/> 300% (€ 0,96 je € 1.000 Versicherungssumme ³) | Beitrag: € _____ |
| | <input type="checkbox"/> 350% (€ 1,02 je € 1.000 Versicherungssumme ⁴) | Beitrag: € _____ |
| | <input type="checkbox"/> 500% (€ 1,12 je € 1.000 Versicherungssumme ⁵) | Beitrag: € _____ |

Unfalltod € _____ (€ 0,57 je € 1.000 Versicherungssumme⁶) Beitrag: € _____

Unfallkrankhaustage- und Genesungsgeld
€ _____ (€ 0,64 je € 1 Versicherungssumme⁷) Beitrag: € _____

Unfallkrankentagegeld: € _____ (€ 2,52 je € 1 Versicherungssumme⁸)
(ab dem 43. Tag) Beitrag: € _____

Gesamtbeitrag (netto) _____ €
zzgl. Versicherungssteuer (derzeit 19%) - Zahlungsweise: jährlich

5 % Dynamik wird gewünscht ja nein

20% Existenzgründer-Rabatt für die ersten zwei Jahre nach Geschäftsgründung
 nein ja (Gründungsdatum: _____.____.200__)

Beitragsfreie Versicherungsleistungen: Verbesserte Übergangsleistung, Kurbeihilfe, kosmetische Operationen, Sofortleistung bei Schwerverletzung, Bergungskosten – AUB2008 mit verbesserter Gliedertaxe für Heilberufe + Alkoholklausel 1,3 %

¹ Höchstversicherungssumme € 500.000
² Höchstversicherungssumme € 400.000 – Höchstentschädigung bei Vollinvalidität € 900.000
³ Höchstversicherungssumme € 300.000 – Höchstentschädigung bei Vollinvalidität € 900.000
⁴ Höchstversicherungssumme € 300.000 – Höchstentschädigung bei Vollinvalidität € 1.050.000
⁵ Höchstversicherungssumme € 200.000 – Höchstentschädigung bei Vollinvalidität € 1.000.000
⁶ Höchstversicherungssumme € 350.000
⁷ maximal € 100 pro Tag
⁸ maximal € 75 pro Tag

Gruppen-Unfallversicherung der SV Sparkassenversicherung

-mit verbesserter Gliedertaxe für Heilberufe-



Ausschließlichkeit durch
Jahn & Partner Versicherungsmakler GmbH

Kanalstraße 3
86415 Mering

Tel.: 08233-744840
Fax: 08233-30556

http:// www.jahundpartner.com
E-Mail: info@jahundpartner.com

Agentur-Nr.: K35A

Ihre ergänzenden Angaben

Vorversicherung (Gesellschaft):

Vertragsnummer:

Kündigung durch:

Liegt für die zu versichernde Person eine Einstufung in eine Pflegestufe der gesetzlichen Pflegeversicherung vor oder wurde eine beantragt?

nein ja

Welche Pflegestufe liegt vor?

Antrag wurde gestellt:
(bitte Datum der Antragstellung angeben)

Hat die zu versichernde Person in den letzten 5 Jahren an folgenden Krankheiten gelitten?

Morbus Parkinson; Multiple Sklerose; Psychosen (Demenz, Wahn, Schizophrenie, Halluzination); Spastik; Zerebralparese; Polyneuropathie, Diabetes mellitus mit Wert Hba 1c über 9%; bösartige Tumore, Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit (Suchtkrankheiten)

nein ja

Welcher Art?

Bezugsberechtigter im Todesfall:

Bankverbindung:

Kontonummer:

Bankleitzahl / Bank mit Ort:

Hinweise:

- 24 Stunden Deckung
- der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
- als frühester Beginn gilt das Eingangsdatum bei der Jahn & Partner Versicherungsmakler GmbH
- eine berufliche Änderung ist zu melden
- unterjährige Zahlungsweise ist mit Ratenzuschlag möglich (die monatliche Mindestprämie beträgt € 20,00; die jährliche Mindestprämie beträgt € 100,00 [jeweils netto])

Schlusserklärung:

Die in diesem Antrag gestellten Fragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig zu beantworten. Wir weisen nochmals ausdrücklich auf die im Anhang abgedruckten Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Anzeigepflichtverletzung ergeben können. Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auch die Erklärungen und Hinweise im Anhang. Diese enthalten die Einwilligungserklärung zum Datenschutz, die Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht sowie Informationen zu Ihrem zweiwöchigen Widerrufsrecht. Mit Ihrer Unterschrift werden die Erklärungen und Hinweise Bestandteil Ihres Vertrages. Eine Durchsicht des Antrages erhalten Sie nach Unterzeichnung. Sie sind damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz auch bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist beginnen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Vertragsgrundlagen für die Gruppen-Unfallversicherung mit / ohne Dynamik

Allgemeine Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB 2008)
 - Merkblatt zur Datenverarbeitung
-

Vertragsgrundlagen zur Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2008)
- Produktinformationsblatt zur Ihrer SV Unfallversicherung

Klauseln zur Gruppen-Unfallversicherung

- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (BB Dynamik)
- Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades für Heilberufe (BB Heilberufe)
- Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung (BB Infektionen)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression – 225 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression – 300 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression – 350 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression – 500 Prozent)
- Besondere Bedingungen für den Einschluss von Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen in die Unfallversicherung (BB Röntgen- und Laserstrahlen)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Kurbeihilfe in der Unfallversicherung (BB Kurbeihilfe)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Sofortleistungen bei Schwerverletzungen in der Unfallversicherung (BB Sofortleistung bei Schwerverletzungen)
- Zusatzbedingungen für die verbesserte Übergangsleistung (ZB Übergangsleistung)
- sonstige: _____

Mitteilungsbestätigung: Ich bestätige hiermit, dass mir vor Abgabe meiner Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung (Produktinformationsblatt sowie allgemeines Informationsblatt) in Textform klar und verständlich übermittelt worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorläufiger Versicherungsschutz

- wird zu den für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Erläuterungen und Klauseln in der derzeit gültigen Fassung erteilt.
- besteht nur, soweit vom Versicherer schriftlich bestätigt.
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, zu dem Zeitpunkt, zu dem nach dem Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung – auch bei einem anderen Versicherer – gleichartiger Versicherungsschutz besteht (§ 52 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VVG).
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung für den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über den Vorläufigen Versicherungsschutz in Verzug gerät (§ 52 Abs. 1 S. 2 VVG).
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, wenn der Hauptvertrag mit dem Versicherer, der den Vorläufigen Versicherungsschutz gewährt hat, nicht zustande kommt, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 VVG widerruft oder nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG seinen Widerspruch erklärt (§ 52 Abs. 3 VVG), mit Zugang der jeweiligen Erklärung.
- kann, soweit der Vorläufige Versicherungsschutz nicht befristet ist, von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach Zugang wirksam (§ 52 Abs. 4 VVG).

Die Aushändigung der Vertragsbestimmungen und der Informationen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 erfolgt bei Versicherungsverträgen, die nicht im Rahmen des Fernabsatzes abgeschlossen werden, nur auf Aufforderung des Versicherungsnehmers; spätestens werden diese Unterlagen mit dem Versicherungsschein übermittelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages (vorläufige Deckung oder Hauptvertrag) bei einem anderen Versicherer mitzuteilen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG

Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0711 898-1870

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten:
service@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags.

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz. Widerrufen Sie einen Versicherungsvertrag, durch den ein bereits bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG bestehender Vertrag ersetzt oder abgeändert werden soll, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Versicherungsfähigkeit

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derart eingeschränkt sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend und auf Dauer fremder Hilfe bedürfen. Dies gilt insbesondere für schwer- oder schwerstpflegebedürftige Personen im Sinne der Stufen II und III der sozialen Pflegeversicherung.

Erläuterung zur Betriebsartenzuordnung

Grundsätzlich gelten die Beiträge zur gewerblichen Unfallversicherung für alle gewerblichen Betriebe. Für Betriebe des Bauhaupt- Baunebengewerbes richten sich die Beiträge nach dem Sondertarif für das Bauhaupt-Baunebengewerbe. Folgende Gewerbebetriebe gehören zum Bauhaupt- Baunebengewerbe: Abbruchbetriebe; Antennenbaubetriebe; Baggerbetriebe; Bauschreinerereien, Bautischlereien, Bauschlossereien; Bautenschutzbetriebe, Isolierbetriebe (Wärme-, Kälte- und Schallschutz-Isolierung); Betriebe für Aufzugstechnik; Betriebe für Baumaschinenvermietung mit Durchführung von Bauarbeiten; Betriebe für Blitzschutzanlagen – Installationsbetriebe, Brandschutztechnik; Betriebe für Gerüstbau, Gerüstverleih und -vermietung; Blitzschutzanlagen-Installationsbetriebe: Boden-, Fußboden-, Fliesen-, Estrich-, Linoleum-, Mosaik-, Parkett-, Platten-, Teppichverlegebetriebe; Bohrbetriebe; Dachdeckereien; Eisen-/Stahlbaubetriebe; Elektronische Betriebe (z. B. Elektroinstallationsbetriebe, Schaltanlagenbau-/installation); Feuerungs- und Schornsteinbau; Garten- und Landschaftsbaubetriebe; Gerüstbaubetriebe; Großanstrichbetriebe, Industrieanstrichbetriebe; Hersteller von Beton- und Kunststeinen; Hoch- und Tiefbaubetriebe; Installationsbetriebe (Heizung, Gas, Wasser, Klima, Sanitär, Lüftung); Kamin-, Ofenbaubetriebe, Herdsetzer, Ofensetzer, Kachelofenbauer, Hafner; Maler, Anstreicher, Lackierer, Tapezierer, Tüncher; Maurer; Pflastererbetriebe; Putzer, Gipser, Stuckateure; Schlossereien, Klempnerereien, Schweißereien, Flaschnerereien; Schornsteinfeger; sonstige Betriebe des Bau- und Ausbaubauwerks (z. B. Akustikbau, Ausstellungs-,

Ladeneinrichtungs-, Messebaubetriebe, Fensterbau, Fuger, Glaser, Rolladenbau, Trockenbaubetriebe); Straßenbaubetriebe; Treppenbaubetriebe; Zimmerleien.

Nach Ziffer 6.2 AUB 2008 müssen Sie uns eine Änderung der Betriebsart schriftlich anzeigen. Auf die Rechtsfolgenbelehrung nach § 181 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verweisen wir.

Rechtsfolgenbelehrung nach § 181 VVG (Gefahrerhöhung): § 181 VVG

Als Erhöhung der Gefahr gilt nur eine solche Änderung der Umstände, die nach ausdrücklicher Vereinbarung als Gefahrerhöhung angesehen werden soll; die Vereinbarung bedarf der Textform. Ergeben sich im Fall einer erhöhten Gefahr nach dem geltenden Tarif des Versicherers bei unveränderter Prämie niedrigere Versicherungsleistungen, gelten diese mit Ablauf eines Monats nach Eintritt der Gefahrerhöhung als vereinbart. Weitergehende Rechte kann der Versicherer nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung arglistig nicht angezeigt hat.

Entbindung von der Schweigepflicht

Ich ermächtige den Versicherer, zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeeinrichtungen, bei denen ich in Behandlung oder Pflege war oder sein werde, sowie andere Personenversicherer und Pflegepersonen über meine Gesundheitsverhältnisse zu befragen. Dies gilt für die Zeit vor der Antragsannahme und die nächsten drei Jahre (bei Einschluss des Berufsunfähigkeits- und/oder Pflegefallrisikos die nächsten fünf Jahre) nach der Antragsannahme. Der Versicherer darf auch die Ärzte, die die Todesursache feststellen, und die Ärzte, die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersuchen oder behandeln werden, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – über die Todesursachen oder die Krankheiten, die zum Tode geführt haben, befragen. Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit beansprucht, darf der Versicherer die in Absatz 1 genannten Personen und Einrichtungen, die Ärzte, die mich untersucht haben, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – auch über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit sowie über diejenigen Krankheiten, die zur Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit geführt haben, befragen. Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus. Dieser Entbindung von der Schweigepflicht kann ich in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widersprechen. In diesem Fall kann ich den Versicherer zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben in jedem Einzelfall ermächtigen, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeeinrichtungen, bei denen ich in Behandlung war oder sein werde, sowie andere Personenversicherer und Pflegepersonen über meine Gesundheitsverhältnisse zu befragen. Im Falle meines Todes steht dieses Recht dem für den Todesfall Begünstigten zu. Mir ist bekannt, dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen können, die nicht von dem Versicherer, sondern von mir zu tragen sind. Außerdem kann sich die Annahme meines Antrags durch den Versicherer sowie eine spätere Bearbeitung des Leistungsantrags verzögern.

Einwilligungserklärung zum Datenschutz a) Datenweitergabe an Rück- und Erstversicherer sowie an Verbände

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie den Verband öffentlicher Versicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

b) Führung gemeinsamer Datensammlungen und Datenübermittlung zu Versicherungszwecken

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der von der SV Sparkassenversicherung Holding AG geführten Versicherungsgruppe sowie die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

c) Datenübermittlung zur Beratung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler, die jeweils regional zuständigen Sparkassen in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz, Landesbausparkassen Baden-Württemberg, Hessen-Thüringen und Rheinland-Pfalz und Landesbanken Baden-Württemberg/BW-Bank, Hessen-Thüringen und Rheinland-Pfalz sowie deren zuständige Außendienstmitarbeiter meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Hierzu dürfen insbesondere folgende Daten übermittelt werden:

– Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)

– Daten über Versicherungsverträge (Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen oder vergleichbare Daten)

d) Merkblatt zur Datenverarbeitung und Umfang der Einwilligungserklärung

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte und es mir überlassen wird. Vorstehende Einwilligungserklärung erstreckt sich auf alle bestehenden Versicherungsverträge bei den Unternehmen unserer Versicherungsgruppe. Unternehmen unserer Versicherungsgruppe.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen in der Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SV Sparkassenversicherung – Gebäudeversicherung AG in der Löwentorstraße 65 in 70376 Stuttgart schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den folgenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**SV Sparkassenversicherung
Gebäudeversicherung AG**
Löwentorstraße 65 - 70376 Stuttgart
Telefon 0180 333 9 333 (9 ct./Min.)*

Sitz Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 16264

Vorstand:
Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl,
Vorsitzender
Dr. Stefan Korbach

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 500 500 00

Telefax 0180 333 9 888 (9 ct./Min.)*
E-Mail: service@
sparkassenversicherung.de
www.sparkassenversicherung.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Gregor Böhrner, Geschäftsführender
Präsident des Sparkassen- und Giro-
verbands Hessen-Thüringen

Gerhard Müller
Prof. Michael Scharr
Dr. Michael Völter
Dr. Klaus Zehner

Konto 3 20 00 29

UST-ID-Nr.: DE 811 687 678
Versicherungsbeiträge sind
umsatzsteuerfrei

*9 ct./Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Für Anrufe aus Mobilfunknetzen können abweichende Preise gelten.